

Beitragsordnung des TV 1920 Frankenhain

§ 1: Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2: Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3: Beiträge

Mitglied	Jahresbeitrag
Erwachsene (über 18 Jahre)	30 €
Kinder und Jugendliche	15 €
Familien	60 €

§ 4: Abläufe

(1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(2) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig im Dezember eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt aus Gründen, für die das Mitglied verantwortlich ist, bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

(4) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(6) Der Beitrag ist stets in voller Höhe, unabhängig vom tatsächlichen Ein- oder Austritt des Mitglieds im Geschäftsjahr für das volles Kalenderjahr zu entrichten. Falls der Eintritt in den Monaten Oktober, November oder Dezember erfolgte, kann auf Antrag des neuen Mitglieds der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss des Vorstandes der Beitrag auf 50 % reduziert werden.

§ 5: Familienbeitrag

(1) Sind mindestens drei Familienmitglieder Mitglied des Vereins, kann auf Antrag anstelle der Einzelbeiträge ein Familienbeitrag in oben genannter Höhe erhoben werden.

(2) Ein minderjähriges Mitglied fällt automatisch mit dem Vollenden des 18. Lebensjahres aus dem Familienbeitrag heraus. Auf Antrag kann die Familie weiterhin den Familienbeitrag bezahlen, wenn das Kind sich in der Schule, Ausbildung oder Studium befindet. Dies gilt maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.